



Niederschrift

**über die Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses 25/2003-2008 am
02.10.2007 im Sitzungssaal und Sitzungsraum 1.22 des Rathauses**

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19.25 Uhr

Anwesend:

Ausschussvorsitzender	Folker Brocks
Ausschussmitglied	Dietmar Bittner (ab TOP 3)
Ausschussmitglied	Rotraut Bolte
Ausschussmitglied	Dr. Dietmar Kahle
Ausschussmitglied	Edda Lessing
Stellv. Ausschussmitglied	Siegfried Ramcke (für AM Pemöller, ab TOP 3)
Stellv. Ausschussmitglied	Hans-Joachim Rösel (für AM Rüter)
Ausschussmitglied	Carsten Schäfer
Ausschussmitglied	Jörg Schlömann
Ausschussmitglied	Gerd Schümann
Ausschussmitglied	Joachim Süme, zugleich als Bürgervorsteher

seitens der Gemeindeverwaltung Bürgermeister Volker Dornquast
Bärbel Brix als Protokollführerin

Tagesordnung:

- 1. Fragezeit der Einwohnerinnen und Einwohner**
- 2. Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses 24/2003-2008 am 02.07.2007**
- 3. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg für das Haushaltsjahr 2007**
- 4. Um- und Erweiterungsbau der zentralen Feuerwache**
- 5. Startvereinbarung zum Regionalen Einzelhandelsforum**
- 6. Arbeitsplätze in Henstedt-Ulzburg**
- 7. Berichtswesen**
 - Anhängige Gerichtsverfahren
- 8. Unterrichtungen / Anfragen**
- 9. Fragezeit der Einwohnerinnen und Einwohner**
- 10. Grundstücksangelegenheiten**



Zu Punkt 1 der Tagesordnung:
„Fragezeit der Einwohnerinnen und Einwohner“

Es werden keine Fragen durch Einwohnerinnen und Einwohner gestellt.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung:
„Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses 24/2003-2008 am 02.07.2007“

Alle Ausschussmitglieder haben die Niederschrift der letzten Sitzung erhalten. Einwände werden nicht vorgetragen. Die Niederschrift über die letzte Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses 24/2003-2008 am 02.07.2007 ist somit genehmigt.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung:
„1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg für das Haushaltsjahr 2007“

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg für das Haushaltsjahr 2007 ist allen Ausschussmitgliedern einschließlich aller Anlagen und Bestandteile zugegangen.

Bürgermeister Volker Dornquast stellt den Nachtragshaushalt auf Grundlage des Vorberichtes dar. Er verweist auf die positive Finanzentwicklung, die jedoch durch die Auswirkungen der Gewerbesteuerreform ab dem Haushaltsjahr 2008 risikobehaftet ist.

Auf Nachfrage durch Herrn Brocks ist dieser Niederschrift die Berechnung der Höchstbeträge für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für die der Bürgermeister seine Zustimmung erteilen kann, beigefügt.

Herr Süme bittet, dieser Niederschrift die Texte beizufügen, aus denen die gesetzlichen bzw. tariflichen Regelungen zur Gewährung von Altersteilzeit durch die Gemeinde Henstedt-Ulzburg als Arbeitgeberin ersichtlich sind.

In der Angelegenheit „Bau einer Querungshilfe An der Alsterquelle“ verständigen sich die Ausschussmitglieder dahingehend, dass eine Entscheidung über die Verknüpfung der Einnahmen aus Anliegerbeiträgen als Voraussetzung für den Beginn der Baumaßnahme durch den Umwelt- und Planungsausschuss diskutiert werden sollte.

Herr Schäfer stellt zwei Anträge (siehe Anlage):

1. Für das Bürgerhaus soll noch im Haushaltsjahr 2007 neues Inventar angeschafft werden (Hhst. 76000.9350 – 153.400,00 EUR)
2. Der für Umschuldungen angedachte Kreditrahmen soll komplett entfallen, da dieser absehbar nicht benötigt wird.

Nach eingehender Diskussion der Ausschussmitglieder zieht Herr Schäfer den Antrag zu Nr. 1 – Inventar Bürgerhaus – zurück. Der Antrag zu Nr. 2 kommt nach kurzer Aussprache zur Abstimmung:



**Der Antrag des Herrn Schäfer,
wird mit
bei
abgelehnt.**

**den für Umschuldungen angedachten Kredit-
rahmen komplett entfallen zu lassen,
10 Stimmen
1 Stimme dafür (Herr Schäfer)**

Anschließend gibt Ausschussvorsitzender Herr Folker Brocks die Beschlussvorlage der Verwaltung zur Abstimmung frei.

Beschluss:

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg für das Haushaltsjahr 2007 einschließlich aller Bestandteile und Anlagen gemäß Vorlage zu beschließen.

Beschlussfassung:

Einstimmig

Zu Punkt 4 der Tagesordnung:

„Um- und Erweiterungsbau der zentralen Feuerwache“

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt den Ausschussmitgliedern eine Vorlage der Verwaltung einschließlich Anlage vor.

Bürgermeister Volker Dornquast erläutert die wesentlichen Veränderungen in der Finanzierung des Bauprojektes.

In der Sache führen Frau Honerlah und Bürgermeister Dornquast einen Meinungsaustausch zu folgenden Punkten:

- Baukosten im Verhältnis zu Raumkapazitäten, Vorlage einer spezifizierten Kostenschätzung seitens des Architekten (Fr. Honerlah),
- Verfahrensschritte in der Projektplanung, Festlegung von Leistungs- bzw. Qualitätsstandards durch die Gremien, Generierung zusätzlicher Architektenleistungen (Bgm. Dornquast)

Nachdem sich keine weiteren Wortmeldungen ergeben, folgt die Beschlussfassung:

Beschluss:

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt die aktuelle Planung zum Um- und Erweiterungsbau der zentralen Feuerwache zur Kenntnis. Die über die im Haushalt 2007 veranschlagten zusätzlich erforderlichen Mittel sind durch eine Verpflichtungsermächtigung im Nachtragshaushalt abzusichern.

Beschlussfassung:

Einstimmig



Zu Punkt 5 der Tagesordnung:
„Startvereinbarung zum Regionalen Einzelhandelsforum“

Alle Ausschussmitglieder haben zu diesem Tagesordnungspunkt eine Beratungsvorlage erhalten.

Bürgermeister Volker Dornquast erläutert den Nutzen einer Startvereinbarung zum Regionalen Einzelhandelsforum.

Herr Brocks schlägt vor, den Beschlussvorschlag der Verwaltung dahingehend zu ergänzen, dass

- ein jährlicher Bericht vorzulegen ist und
- die Beteiligung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg auf drei Jahre zu befristen ist und im Jahre 2010 neu über die Fortführung dieser Vereinbarung entschieden wird.

Die Ausschussmitglieder sind sich einig darin, so zu verfahren.

Beschluss:

Der Finanz- und Wirtschaftsausschusses beschließt, dass sich die Gemeinde Henstedt-Ulzburg aktiv am Regionalen Einzelhandelsforum in der Wirtschaftsregion Lübeck beteiligt. Die hierfür benötigten Haushaltsmittel sind ab dem Haushaltsjahr 2008 zu berücksichtigen.

Dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss ist jährlich zu berichten. Die Beteiligung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg am Regionalen Einzelhandelsforum in der Wirtschaftsregion Lübeck ist auf drei Jahre zu befristen. Danach ist im Jahre 2010 über die Fortführung dieser Beteiligung neu zu entscheiden.

Beschlussfassung:

**9 Stimmen dafür
2 Stimmen dagegen (Hr. Schäfer, Hr. Schlömann)**

Zu Punkt 6 der Tagesordnung:
„Arbeitsplätze in Henstedt-Ulzburg“

Allen Mitgliedern des Finanz- und Wirtschaftsausschusses liegt zu diesem Tagesordnungspunkt der Bericht der Verwaltung zu Arbeitsplätzen in Henstedt-Ulzburg vor.

Bürgermeister Volker Dornquast erläutert den Bericht, der aufgrund einer Anfrage des Herrn Schäfer erstellt wurde.



Die Ausschussmitglieder nehmen den Bericht der Verwaltung über Arbeitsplätze in Henstedt-Ulzburg zur Kenntnis.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung:
„Berichtswesen – Anhängige Gerichtsverfahren“

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt allen Ausschussmitgliedern der Bericht Nr. 1/03/2007 vom 03.09.2007 vor, der durch Bürgermeister Dornquast vorgestellt wird.

Die Ausschussmitglieder nehmen den Bericht zur Kenntnis.

Zu Punkt 8 der Tagesordnung:
„Unterrichtungen / Anfragen“

Bürgermeister Volker Dornquast berichtet den Ausschussmitgliedern über die Genehmigung der Kommunalaufsicht des Kreises Segeberg zum Wirtschaftlichkeitsvergleich in Sachen Grundschule Ulzburg-Süd (PPP-Projekt). Der Kreis Segeberg begrüßt die Entscheidung der Gemeinde, neue Wege bei der Realisierung und Finanzierung öffentlicher Aufgaben zu beschreiten. Gemeindeprüfungsamt und Kommunalaufsicht erheben keine Bedenken gegenüber der von der Gemeinde Henstedt-Ulzburg beabsichtigten Realisierung des Projektes.

Herr Schäfer fragt an, wann die Gemeinde Henstedt-Ulzburg die Doppik einführen wird. Bürgermeister Dornquast berichtet, dass die Gemeinde Henstedt-Ulzburg mit den vorbereitenden Arbeiten - insbesondere der Erfassung und Bewertung des gesamten Vermögens der Gemeinde - zur Einführung einer Haushaltswirtschaft mit doppelter Buchführung bereits begonnen hat. Er verweist auf die zu diesem Zweck neu geschaffene Stelle im Stellenplan der Gemeinde Henstedt-Ulzburg. Diese Stelle ist seit 01.09.2007 mit einer in Vollzeit tätigen Mitarbeiterin des gehobenen Dienstes besetzt.

Zu Punkt 9 der Tagesordnung:
„Fragezeit der Einwohnerinnen und Einwohner“

Es werden keine Fragen durch Einwohnerinnen und Einwohner gestellt.

Ausschussvorsitzender Herr Folker Brocks schließt die Öffentlichkeit für den folgenden Tagesordnungspunkt 10 aus, weil es sich um eine vertrauliche Angelegenheit handelt.

Zu Punkt 10 der Tagesordnung:
„Grundstücksangelegenheiten“

Siehe Anlage zur Niederschrift.

Die Niederschrift über diesen Tagesordnungspunkt ist als Anlage beigefügt. Die Anlage ist vertraulich zu behandeln und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt.



Im Anschluss an die Beratung und Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 10 stellt Herr Folker Brocks die Öffentlichkeit wieder her und gibt den Beschluss in anonymisierter Form bekannt.

gez. Folker Brocks
(Ausschussvorsitzender)

gez. Bärbel Brix
(Protokollführerin)

gesehen:

gez. Volker Dornquast
(Bürgermeister)

Anlagen

Carsten Schäfer, Greifswalder Str. 20 , 24.558 Henstedt-Ulzburg
04193- 92.900 Büro , 93.963 privat, c-l.schaefer@versanet.de

An die Mitglieder
des Finanzausschusses

02.10.2007

zur heutigen Sitzung stelle ich folgende Anträge:

- 1) für das Bürgerhaus soll noch in 2007 neues Inventar angeschafft werden.
Position 154 des Investitionsplanes für 2008, 153.400 €.
Ziel soll sein, dass die Senioren bei den Weihnachtsfeiern auf neuem Gestühl sitzen können.
- 2) Der für Umschuldungen angedachte Kreditrahmen soll komplett entfallen, da er in einem absehbaren Zeitrahmen nicht benötigt wird.

Mit freundlichem Gruß



1. Nachtragshaushaltssatzung 2007

Festlegung Höchstbetrag für über- und außerplanmäßige Ausgaben

Festsetzung Verwaltungshaushalt	38.890.200,00
davon 1%	388.902,00
abzüglich Deckungsreserven	
allgemein	-30.000,00
Personalausgaben	-90.000,00

Höchstbetrag Vwh	<u>269.000,00</u>
------------------	-------------------

Festsetzung Vermögenshaushalt	10.913.200,00
Verpflichtungsermächtigungen	0,00
Summe	<u>10.913.200,00</u>
davon 1%	109.132,00
abzüglich Deckungsreserve	-50.000,00
allgemein	

Höchstbetrag Vmh	<u>59.200,00</u>
------------------	------------------

Präambel

Die Tarifvertragsparteien wollen mit Hilfe dieses Tarifvertrages älteren Beschäftigten einen gleitenden Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand ermöglichen und dadurch vorrangig Auszubildenden und Arbeitslosen Beschäftigungsmöglichkeiten eröffnen.

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmer (Angestellte, Arbeiter und Arbeiterinnen), die unter den Geltungsbereich des

- a) Bundes-Angestelltenarbeitsvertrages (BAT),
- b) Tarifvertrages zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften - (BAT-O),
- c) Tarifvertrages zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften - (BAT-Ostdeutsche Sparkassen),
- d) Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb),
- e) Bundesmanteltarifvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe - BMT-G II -,
- f) Tarifvertrages zur Anpassung des Tarifrechts für Arbeiter an den MTArb (MTArb-O),
- g) Tarifvertrages zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe - (BMT-G-O),
- h) Tarifvertrages über die Anwendung von Tarifverträgen auf Arbeiter (TV Arbeiter-Ostdeutsche Sparkassen) fallen.

§ 2

Voraussetzungen der Altersteilzeitarbeit

- (1) Der Arbeitgeber kann mit Arbeitnehmern, die
 - a) das 55. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) eine Beschäftigungszeit (z. B. § 19 BAT/BAT-O) von fünf Jahren vollendet haben und
 - c) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1.080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben, die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes vereinbaren; das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muß ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sein.

Angestelltenrecht - 129 Ergänzung - März 2005

- (2) Arbeitnehmer, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, haben Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses. Der Arbeitnehmer hat den Arbeitgeber drei Monate vor dem geplanten Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses über die Geltendmachung des Anspruchs zu informieren; von dem Fristenfordernis kann einvernehmlich abgewichen werden. ¹⁾
- (3) Der Arbeitgeber kann die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ablehnen, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe entgegenstehen. ¹⁾
- (4) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis soll mindestens für die Dauer von zwei Jahren vereinbart werden. Es muß vor dem 1. Januar 2010 beginnen.

§ 3

Reduzierung und Verteilung der Arbeitszeit

- (1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit.

Als bisherige wöchentliche Arbeitszeit ist die wöchentliche Arbeitszeit zugrunde zu legen, die mit dem Arbeitnehmer vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Zugrunde zu legen ist höchstens die Arbeitszeit, die im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Arbeitszeit nach Satz 2 dieses Unterabsatzes bleiben Arbeitszeiten, die die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschritten haben, außer Betracht. Die ermittelte durchschnittliche Arbeitszeit kann auf die nächste volle Stunde gerundet werden.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

- 1 Für die unter die Pauschalgruppen-Tarifverträge des Bundes und der Länder fallenden Kraftfahrer gilt für die Anwendung dieses Tarifvertrages die den Pauschalgruppen zugrunde liegende Arbeitszeit als regelmäßige Arbeitszeit. Im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände gilt Satz 1 für tarifvertragliche Regelungen für Kraftfahrer entsprechend.
- 2 Für Arbeitnehmer mit verlängerter regelmäßiger Arbeitszeit nach Nr. 5 Abs. 5 SR 2e 1 BAT/BAT-O und Nr. 7 Abs. 3 SR 2a des Abschnitts A der Anlage 2 MTArb/Nr. 8 Abs. 4 SR 2a des Abschnitts A der Anlage 2 MTArb-O und entsprechenden Sonderregelungen gilt für die Anwendung dieses Tarifvertrages die dienstplanmäßig zu leistende Arbeitszeit als regelmäßige Arbeitszeit

¹⁾ zu § 2 Abs. 2 und 3:

Nach Nr. 2 Abs. 3 Uabs. 1 SR 2x BAT soll Anträgen auf Vereinbarung von Altersteilzeit von Angestellten im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst, die im Einsatzdienst tätig sind, auch schon vor der Vollendung des 60. Lebensjahres entsprochen werden.

Angestelltenrecht - 121/122 Ergänzung - April 2002

Regierung oder von anderen Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nur mit Genehmigung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten annehmen. Diese Genehmigung gilt als erteilt, soweit die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident sie erteilt hat.

g) Arbeitszeit

§ 88

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit darf wöchentlich im Durchschnitt fünfundvierzig Stunden nicht überschreiten.

(2) Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Wird sie oder er durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, ist ihr oder ihm innerhalb eines Jahres für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, können an ihrer Stelle Beamtinnen und Beamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern für einen Zeitraum bis zu 480 Stunden im Jahr eine Entschädigung erhalten.

(3) Soweit der Dienst in Bereitschaft besteht, kann die Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen verlängert werden. Im wöchentlichen Zeitraum dürfen sechshundfünfzig Stunden nicht überschritten werden.

(4) Das Nähere regelt die Landesregierung durch Verordnung.

(5) Sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen, kann in den Fällen des § 88a Abs. 1 die Teilzeitbeschäftigung auch in der Weise bewilligt werden, dass die Teilzeitarbeit über einen Zeitraum bis zu sieben Jahren gewährt und dabei der Teil, um den die Arbeitszeit ermäßigt ist, zu einem ununterbrochenen Zeitraum zusammengefasst wird, der am Ende der bewilligten Teilzeitbeschäftigung liegen muss. Für die Beamtinnen und Beamten des Landes regeln das Nähere die zuständigen obersten Landesbehörden.

§ 88a

(1) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen soll auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden.

- (2) Betreut oder pflegt die Beamtin oder der Beamte
1. mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
 2. eine nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen.
- ist auf Antrag
- a) Teilzeitbeschäftigung zu bewilligen, die Teilzeitbeschäftigung kann bis zur Dauer von zwölf Jahren auf bis zu dreißig vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden oder
 - b) Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von zwölf Jahren zu gewähren.

Der Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn zwingende dienstliche Belange der Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung entgegenstehen. Bei Beamtinnen und Beamten im Schul- und Hochschulbereich kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden; dies gilt auch bei Wegfall der Voraussetzungen des Satzes 1. Die Dauer der Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und des Urlaubs ohne Dienstbezüge nach Satz 1 darf auch in Verbindung mit Urlaub nach § 88c Abs. 1 zwölf Jahre nicht überschreiten.

(3) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn

1. die Beamtin oder der Beamte das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. die Teilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2010 beginnt und
3. zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen

(Altersteilzeit). Ist der Durchschnitt der Arbeitszeit der letzten zwei Jahre vor Beginn der Altersteilzeit geringer als die bisherige Arbeitszeit, ist dieser zugrunde zu legen. Bei begrenzt dienstfähigen Beamtinnen und Beamten (§ 54a) ist die herabgesetzte Arbeitszeit zugrunde zu legen. Die ermäßigte Arbeitszeit kann auch nach § 88 Abs. 5 Satz 1 abgeleistet werden; der Bewilligungszeitraum darf dabei zehn Jahre nicht überschreiten. Die oberste Dienstbehörde kann von der Anwendung des Satzes 1 ganz oder für bestimmte Verwaltungsbereiche und Beamtengruppen absehen, die Altersteilzeit auf bestimmte Verwaltungsbereiche und Beamtengruppen beschränken und abweichend von Satz 1 Nr. 1 eine höhere Altersgrenze festlegen. Sie kann bestimmen, dass die ermäßigte Arbeitszeit nur nach Satz 4 abgeleistet werden darf. Die Entscheidungen nach den Sätzen 5 und 6 unterliegen der Mitbestimmung nach dem Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 165).

(4) Die zuständige Dienstbehörde kann nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies